

Allgemeine Information zur gesetzlichen Krankenversicherung

Die richtige Absicherung im Krankheitsfall

In Deutschland stellt die gesetzliche Krankenversicherung eine wesentliche Säule des sozialen Sicherungssystems dar. Für Sie und Ihre Familie bedeutet es Absicherung im Krankheitsfall. Träger sind die gesetzlichen Krankenkassen – somit auch die KKH.

Für Arbeitnehmer gilt:

Grundsätzlich ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

- Es gilt ein allgemeiner Beitragssatz in Höhe von 14,6 % vom monatlichen Arbeitsentgelt.
- Davon tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeweils die Hälfte, also 7,3 %.
- Außerdem wird von den meisten gesetzlichen Krankenversicherungen ein Zusatzbeitrag erhoben, der vom Arbeitnehmer alleine zu leisten ist. Bei der KKH sind es 1,5 %.
- Beträgt das monatliche Gehalt mehr als 4.425,00 Euro (Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung 2018), dann gibt es keine Steigerung der Beitragslast zur gesetzlichen Krankenversicherung, denn: Die Beiträge zur Krankenversicherung werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 4.425,00 Euro monatlich bzw. 53.100,00 Euro jährlich ermittelt.

Berechnungsbeispiel KKH:

Monatliches Arbeitsentgelt:	2.500,00 €
Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (=16,1 %):	402,50 €
davon Arbeitgeber-Anteil:	182,50 €
davon Arbeitnehmer-Anteil:	220,00 €

Für Familienmitglieder gilt:

Die gesetzliche Krankenversicherung umfasst auch eine beitragsfreie Familienversicherung, die separat beantragt werden muss. Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner und Kinder können kostenfrei mitversichert werden, wenn deren monatliches Einkommen höchstens 435 Euro (für geringfügig Beschäftigte 450 Euro) beträgt und sie nicht selbst krankenversichert sind.

Für Studenten gilt:

Studierende können kostenlos über ihre Eltern mitversichert werden. Wenn hierfür die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen sie sich in der „Krankenversicherung der Studenten“ selbst gesetzlich versichern. In diesem Fall dürfen sie das 30. Lebensjahr bzw. 14. Fachsemester nicht überschritten haben und müssen das Studium an einer anerkannten Hoch- bzw. Fachhochschule absolvieren.

Für ausländische Studenten, die ihr Studium in Deutschland beginnen oder fortsetzen, gelten die gleichen Voraussetzungen. Die „Krankenversicherung der Studenten“ beginnt frühestens mit der Einschreibung an der deutschen Hoch- bzw. Fachhochschule. Wird zuerst ein Sprachkurs absolviert oder eine Feststellungsprüfung abgelegt, beginnt die Versicherung als Student erst danach. Um Doppelversicherungen zu vermeiden, entfällt für Studenten mit einem Anspruch auf Sachleistungen nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht die studentische Versicherung in Deutschland.

Mehr als

Jahre **125**

Vertrauen und
Sicherheit

KKH

Kaufmännische
Krankenkasse

Für Rentner, Selbstständige und Freiberufler gilt:

Auch für pflichtversicherte Rentner gibt es eine spezielle gesetzliche „Krankenversicherung der Rentner“. Selbstständige und Freiberufler können im Regelfall zu Beginn ihrer Tätigkeit entscheiden, ob sie sich gesetzlich oder privat krankenversichern.

Für Sie gilt:

Wir sind für Sie da. Bei Fragen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zu Ihrer Mitgliedschaft erreichen Sie Ihren persönlichen KKH Ansprechpartner telefonisch und vor Ort:



Ausgabe 07/2017



Ausgabe 07/2017



Ausgabe 28/2016